Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 7 (1900)

Heft: 3

Artikel: Galileo Galilei und die römische Inquisition [Fortsetzung]

Autor: Banz, Romuald

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524792

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogische Blätter.

Vereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatsschrift“.

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 1. Februar 1900. | **№ 3.** | **7. Jahrgang.**

Redaktionskommission:

Die H. H. Seminardirektoren: F. X. Kunz, Hitzkirch, Luzern; H. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stöbzel Rickenbach, Schwyz; Hochw. H. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen; und Cl. Frei, zum Storchen in Einsiedeln. — Einsendungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor zu richten.

Abonnement:

erscheint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr., für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln. — Inserate werden die 1gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

Galileo Galilei und die römische Inquisition.

Von Prof. P. Romuald Banz, O. S. B.

(Fortsetzung.)

3. War Galilei ein „Märtyrer der Wissenschaft?“

„Märtyrer der Wissenschaft,“ dies ist der preiswürdige Titel, mit welchem die Kirchenfeinde den Galileo Galilei auf Grund seines soeben klargelegten allerdings traurigen Geschickes schmücken. Mit welchem Rechte wollen wir untersuchen.

Damit ein „Märtyrer“ werde, sind offenbar zwei Dinge unerläßlich notwendig: 1. einer, der „martert;“ 2. einer der sich „martern“ läßt. Nun aber finden wir bei den Galilei-Prozessen keines von beiden.

1. Es läßt sich niemand namhaft machen, der Galilei sei es durch Kerkerhaft, sei es durch eigentliche Folterqualen „marterte.“

E. Henkel ließ zwar noch im Jahre 1878 in seinen „Vorträgen aus dem Gebiete der Entwicklungslehre“ drucken, Galilei habe „Jahre lang im Kerker der Inquisition schmachten“ müssen.[1]) Ja nach der gewöhnlichen Erzählung seien ihm, wie Heller[2]) berichtet, im Kerker

[1]) S. Burg. a. a. O. S. 412.
[2]) A. a. O. S. 362, Anmerkung.

auch die Augen ausgestochen worden. Wie verhält es sich in Wirklichkeit?

Beim ersten Prozeß, welcher überhaupt zunächst nicht gegen die Person Galileis, sondern gegen die von ihm vertretene Sache gerichtet war, weshalb er auch nicht vorgeladen wurde, beschränkte sich das ganze Verfahren gegen ihn auf die erwähnte Weisung, zukünftig die neue Lehre weder zu lehren, noch zu verteidigen, noch irgendwie festzuhalten.

Beim zweiten Prozeß wurde, wie schon erzählt, Galilei am 1. Okt. 1632 vorgeladen und traf am 13. Febr. 1633 in Rom ein. Nach gewöhnlichem Recht hätte er eine Zelle im Inquisitonsgebäude beziehen müssen. Statt dessen wurde ihm erlaubt, sich im fürstlichen Palaste des toskanischen Gesandten aufzuhalten, wo er nicht nur Herberge und Tisch, sondern auch die Wohltat des Umganges mit der ihm befreundeten Familie des Gesandten genoß. Bloß für die Zeit von 22 Tagen, vom 12.—30. April und vom 21.—24. Juni, mußte er mit seinem Diener das Inquisitionsgebäude beziehen. Er selber schrieb darüber am 16. April: „Ich bewohne drei Zimmer, welche zur Wohnung des Fiskals der Inquisition gehören und darf mich frei in vielen Räumen bewegen. Mit meiner Gesundheit geht es gut und der Herr Gesandte und seine Gemahlin üben mit größter Liebe Fürsorge, mir alle Bequemlichkeiten zu verschaffen.“ [1]) Auch Günther nennt das Quartier Galileis im Inquisitionspalast ein „tatsächlich ganz geräumiges und behagliches“, [2]) und bemerkt an einer andern Stelle: „Die hier und da zu lesende Behauptung, Galilei habe Jahre lang in schwerer Kerkerhaft zugebracht, ist durchaus unrichtig .... Auch der Verhörrichter P. Macolano ging so milde, wie es immer möglich war, bei den gerichtlichen Vernehmungen zuwege.“ [3]) Der schon früher genannte Heller gesteht ebenfalls: „Selbst die Kerker der Inquisition hat Galilei allem Anscheine nach nicht kennen gelernt.“ [4])

„Kerker, Qualen, Hohn,“ schreibt Grisar daher mit Recht, [5]) „alles reine Erfindung! Es sind das Lieblingserzählungen von Geschichtsschreibern einer gewissen mindern Gattung, mit denen wir uns hier weder handgemein machen können noch auch wollen. Sie mögen sich bei einem Herrn von Gebler (ein protstantischer Forscher, der gegen die Kirche gewiß keine wohlwollende Stellung einnimmt) ihr Urteil einholen. Sogar

---

[1]) Bei Burg. a. a. O. S. 413.
[2]) A. a. O. S. 218. no. 220.
[3]) A. a. O. S. 133.
[4]) Gesch. d Physik. I. S. 361.
[5]) A. a. O. S. 211.

Gebler nämlich meint sich fast etwas zu vergeben, wenn er derartige „meist böswillig durch leidenschaftlichen Parteieifer veranlaßte Fabeln" anders als mit Spott zurückweisen würde. Das Studium des Prozesses beweist es sonnenklar, und ich würde es in der nämlichen Form ausgesprochen haben, auch wenn Gebler mir nicht das Wort aus dem Munde genommen hätte: „Mit Ostentation bemüht sich die Römische Curie, eine große Rücksicht und Schonung für Galilei an den Tag zu legen." „Man ließ den Angeklagten bezüglich seiner materiellen Lage lauter, in der Geschichte der Inquisition geradezu unerhörte Vergünstigungen angedeihen." Es waltete nur jene Courtoisie oder besser jene christliche Menschenfreundlichkeit, welche dem Unparteiischen überall in der Geschichte der römischen Kirchengerichte entgegentritt."

Aber ist Galilei nach dem letzten Verhör nicht gefoltert worden? Nein.

Galilei war zur Zeit seines zweiten Prozesses fast 70 Jahre alt und gebrechlich. Nun galt aber im kirchlichen Kriminalprozeß als Regel, daß Greise von über sechzig Jahren, zumal wenn sie körperlich schwach waren, der Folter nicht unterzogen werden durften; sie konnte ihnen höchstens angedroht werden. [1])

Demgemäß lautete auch die oben erwähnte päpstliche Verordnung, Galilei solle verhört werden „auch unter Androhung der Folter," hätte die Folter bei Galilei wirklich angewendet werden sollen, so hätte es heißen müssen, er solle verhört werden auch unter Anwendung der Folter. Denn ohne ein solches Dekret war die Vollziehung der Tortur nicht zulässig. Wenn also im Dekret nur von der Androhung, nicht auch von der Anwendung der Folter die Rede ist, so war damit dem Kommissär die Weisung gegeben, das Verhör nach jener Androhung, sofern überhaupt eine solche nötig war, abzubrechen.

Damit stimmen auch die Angaben der Prozeßakten überein. Nachdem sie gemeldet, daß Galilei auch nach der Folterdrohung seine Behauptung, die Meinung des Kopernikus nach erhaltener Verweisung aufgegeben zu haben, nicht zurücknahm, schließen sie das Referat mit den Worten: „Und da man nichts weiter erreichen konnte, wurde er in Ausführung des Dekretes, nachdem er das Protokoll unterschrieben hatte, an seinen Ort zurückgeschickt." Dr. Reusch bemerkt mit Recht: „Wäre Galilei nach diesem Verhör wirklich gefoltert worden, so müßte

---

[1]) Vergl. Grisar, S. 121.

das Protokoll nicht mit den Worten schließen: „Und da nichts weiter zu erreichen war“ u. s. w., sondern es müßte der Beschluß, es solle zur Folterung geschritten werden, die Abführung in die Folterkammer und die Vorgänge in dieser protokolliert worden sein“... Ferner „spricht entschieden gegen die Annahme einer wirklichen Folter am 21. Juni ... daß Galilei am 22. nach St. Maria sopra Minerva gebracht wurde, um sein Urteil zu hören und knieend abzuschwören, daß er am Abend des 24. vom toskanischen Gesandten abgeholt wurde, am 26. einen Brief schrieb und am 6. Juli Rom „in recht guter Gesundheit“ verließ und von Viterbo aus an Nikkolini schrieb, er habe vier Miglien zu Fuße gemacht. Wenigstens diese letzte Tatsache verbürgt für den 15. Tag nach dem 21. Juni ein Wohlbefinden, das wir nach strenger Folterung nicht erwarten würden.“ [1]) So gewährt denn weder ein Buchstabe der Prozeßakten, noch die Betrachtung der nähern Umstände, noch ferner eine Silbe in der gleichzeitigen oder spätern Korrespondenz Galileis oder seiner Freunde [2]) einen Anhaltspunkt dafür daß eine ernstliche Tortur stattgefunden habe, während sie zugleich durch die allgemeinen Regel, durch den Wortlaut der Dekretes, und durch die schonende Behandlung, welche Galilei von Anfang an zu Teil ward, zum Voraus als ausgeschlossen erscheint. Selbst gegnerischerseits fängt man nachgerade an, jene Fabeln als unhaltbar aufzugeben. A. Heller [3]) z. B. schreibt: „Die Folter ist bei Galilei nicht angewendet worden, wenigstens kennen wir absolut keine Tatsache, welche uns zu einer solchen Annahme berechtigen würde.“ Galileis „Tortur“ ist gleichwie seine „Kerkerhaft“ lediglich eine Ausgeburt der Unwissenheit oder des Hasses leidenschaftlicher Skribenten. [4]) — Was gar erst die „Blendung“ betrifft, so wäre sie aus dem Obigen schon genügend wiederlegt, auch wenn sich

[1]) Burg. a. a. O. S. 420.
[2]) Schanz, hist. Jahrb. a. a. O. S. 196.
[3]) A. a. O. S. 361, Vergl. Günther, a. a. O. S. 141.
[4]) Ich kann nicht umhin noch folgende auch von Protestanten bestätigte Bemerkung von H. Grisar (a. a. O. S. 121.) über den damaligen Gebrauch der Tortur beizufügen: „Als Mittel zur Herauslockung weiterer Geständnisse seitens Schuldiger, die einmal durch halben Beweis überführt waren, wurde von der damaligen Zeit die Tortur betrachtet. Durch die Praxis aller europäischen Gerichtshöfe war seit Jahrhunderten von den stärkern Geschlechtern als das unsrige ein solcher Gebrauch der Folter sanktioniert worden, und die theoretischen Erörterungen der Juristen und Philosophen erklären denselben für erlaubt und zweckmäßig. Die kirchlichen Gerichte der Inquisition teilten diesen gemeinsamen juristischen Standpunkt; aber in ihnen war bereits die Anwendung der Folter durch zahlreiche Schranken und Ausnahmen bis zu jenem Grade gemildert, welcher der Justiz der nachfolgenden Zeit den Weg zeigte, diese allzu leicht dem Mißbrauch ausgesetzten Pfade der Gewalt-Prozeduren zu verlassen.“

nicht nachweisen ließe, daß Galileis rechtes Auge erst im Juni 1637, das linke noch später erblindete. Es unterliegt keinem Zweifel, schreibt S. Günther unter anderm, „daß Galilei seine Augen durch die ohne Schutzvorrichtung angestellten Sonnenbeobachtungen unheilvoll geschädigt hatte.“ [1])

Allein ist nicht der „ungeheure Gewissenszwang,“ der auf Galilei ausgeübt wurde, schon an und für sich ein „Martyrium?“ — Diese Frage führt uns zum zweiten Punkte:

2. Galilei war nicht der Mann, der sich zum „Märtyrer“ machen ließ. „Märtyrer“ heißt seiner Wortbedeutung nach soviel wie Zeuge. Die Kirche, von der unsere Sprache das Wort überkommen hat, gebraucht aber diesen Ausdruck nur in einem engsten und höchsten Sinne für diejenigen, welche mit ihrem Blute für die Wahrheit des Glaubens eingestanden waren, dafür Zeugnis abgelegt hatten, die „Blutzeugen.“ Von dieser Vorstellung ausgehend hat man das Wort, seinen Begriff wieder erweiternd, auch angewendet auf Leute, die mit größten Opfern für irgend eine Idee, irgend ein Prinzip eingetreten sind und so zunächst für die Kraft ihrer Überzeugung von jenem Prinzip oder jener Idee, und damit in zweiter Linie für diese Idee, dieses Prinzip selbst Zeugnis abgelegt haben. So spricht man von „Märtyrern der Freiheit“ ꝛc.; so möchte die kirchfeindliche Presse Galilei zum „Märtyrer der Wissenschaft“ stempeln. Wer aber den Verlauf seiner Prozesse, namentlich des zweiten, verfolgt hat, der könnte wohl leicht in Versuchung kommen, auf jene Gegnerschaft der Kirche das Wort Göthes anzuwenden: „Sie spottet ihrer selbst und weiß nicht wie!“

Was hatte Galilei mündlich und schriftlich, namentlich im verhängnisvollen Dialog vom Jahre 1632 als seine festeste wissenschaftliche Überzeugung ausgesprochen? Die Wahrheit des kopernikanischen Systems! Und was tut er beim gerichtlichen Verhör? Er beteuert mehrfach unter einem Eidschwur, an jener Ansicht nicht mehr festzuhalten und nie mehr daran festgehalten zu haben seit 1616, ja, er erklärt sich bereit, sie in einer eigenen Schrift „aufs wirksamste“ zu widerlegen.

Man beachte wohl, daß sein Verhör mit der schließlichen Folterdrohung nicht einen Widerruf seiner Ansicht, sondern im Gegenteil das Geständnis derselben bezweckte. Deshalb war es kein „Gewissenszwang,“ wenn die kirchliche Behörde nachher von ihm die Abschwörung der von ihr verurteilten Annahme verlangte: es war diese Abschwörung

---

[1]) A. a. O. S. 219, no. 235.

nichts anderes, als eine feierliche Bestätigung seiner im Verhöre von Anfang an freiwillig abgegebenen Beteuerungen.

Ein Mann, dieses Wort in seiner vollen Bedeutung genommen, hätte gewiß, wenn er von der Wahrheit des neuen Systems zweifellos überzeugt gewesen wäre, auch im Verhör sich frei und offen zu dieser Überzeugung bekannt, zur Abschwörung aber sich nie herbeigelassen. Auch A. Heller räumt ein, daß das Verhalten Galileis „nicht im Mindesten den Eindruck des an den Tag gelegten Heldenmutes in uns hervorbringt." Er nennt es ein „wenig würdiges." Der Eid, den Galilei bei der Abschwörung ablegte, „war ein falscher Eid, den man wohl entschuldigen muß, nie aber rechtfertigen kann." [1]) Sicher wäre auch was geschehen ist unterblieben, wenn Galilei vor seinen Richtern „mit ganzer Lojalität und mutiger Festtigkeit die Bedrängnis seines Gewissens bezüglich der ihm zugemuteten Abschwörung geltend gemacht haben würde." [2]) Denn „das Inquisitionstribunal war keine unerbittliche und allen Gründen unzugängliche Marteranstalt, wie diejenigen glauben, die von der Kirche, dem Werte des hl. Glaubens und den welthistorischen Verdiensten dieses kirchlichen Institutes nichts verstehen. Die ungesuchte Milde und Zuvorkommenheit, mit welcher Galilei während des Prozesses behandelt wurde, war geradezu darnach angetan, ihn zum Versuche der angedeuteten Schritte zu ermutigen." [3]) Allein Galilei war wohl ein reichbegabter Geist, ein genialer Forscher, aber — das erste Erfordernis zum „Martyrer!" — ein Charakter war er nicht. Daher sein Spielen mit hl. Versicherungen, seine vollendeten Widersprüche. Angesichts seiner Leugnungen im Verhör und der schließlichen Abschwörung, würde man ihn denn auch statt einen „Märtyrer" der Wissenschaft, viel richtiger einen „Apostaten" der Wissenschaft nennen.

Angesichts seiner Leugnungen im Verhöre und seiner Abschwörung! Galilei mochte wohl eine gewisse „geniale Intuition" vom richtigen Sachverhalte haben, welche seinem Geiste eine moralische Gewißheit von der Wahrheit des neuen Systems verschaffte, eine Gewißheit, in die er sich im Eifer des Streites für die große Idee, und in Vergegenwärtigung des Ruhmes, den ihm deren schließlicher Sieg eintragen würde, immer mehr hineindachte und hinein redete. Allein, wenn wir die ihm sonst eigene Klarheit des Denkens in Rechnung ziehen,

---

[1]) A. a. O. S. 361 u. 362.

[2]) Diese Ansicht ist auch der sonst sehr gegen die Inquisition eingenommene Günther, a. a. O. S. 134.

[3]) Grisar, S. 718.

können wir unsere Zustimmung der Annahme kaum versagen, daß auch er in Augenblicken ruhiger Erwägung sich aller Zweifel über die Zulänglichkeit seiner vermeintlichen „Beweise" und damit über die Möglichkeit der gegenteiligen Ansicht nicht entschlagen konnte. Die Antwort auf die folgende Frage dürfte über diesen Punkt mehr Licht verschaffen.

4. Welche Umstände haben die kirchliche Behörde zur Verurteilung des Kopernikanischen Weltsystems veranlaßt?

„Reo d'aver veduto la Terra volgersi intorno al Sole": „schuldig, die Erde um die Sonne kreisend gesehen zu haben," mit diesen Worten verkündet ein neueres, übrigens möglichst geschmackloses Galilei-Monument auf dem Monte Pincio in Rom die Ursache der Verurteilung Galileis. Es zeichnet sich in dieser Inschrift so recht drastisch der falsche Standpunkt, auf den man sich heutzutage vielfach dem in Sachen Galileis gefällten, wir geben es offen zu, irrtümlichen Entscheide gegenüber stellt.

Ja, hätte Galilei die Erde um die Sonne kreisen „gesehen," wären seine Beweise so augenscheinlich gewesen, wie man es jetzt vielerorten preist, hätten der Inquisition die Argumente vorgelegen, wie wir sie an der Wende zum 20. Jahrhundert besitzen, dann — dann wäre freilich Galilei nicht verurteilt worden, dann wäre jenes Wort des Kardinals Bellarmin, der am ersten Prozesse hervorragenden Anteil hatte, zur Anwendung gekommen: „Wenn es durch wahre Beweise demonstriert würde, daß die Sonne im Mittelpunkt der Welt sei . . . . und die Erde um die Sonne gehe, dann müßte man in der Erklärung der scheinbar entgegenstehenden Schrifttexte mit vieler Behutsamkeit vorgehen und eher sagen, daß wir dieselben nicht verstehen, als sagen, daß falsch sei, was bewiesen ist." [1])

Aber die Sache verhielt sich eben ganz und gar anders. Man gestatte uns, um hierüber Klarheit zu schaffen, etwas weiter auszuholen.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Vergleich.

Und ist das Wetter noch so schlecht
Und gar so übler Laune,
Ei, denke nur, so ist es recht,
Es mag so schlecht sein, als es will,
Im allerschlimmsten Falle
Ists doch — drum schweige lieber still,
Viel besser, als wir alle. — J.

---

[1]) Grisar, S. 97.